

Gemeinde Ebsdorfergrund

Von: Dominik Kessling <dominik.kessling@blueelephantenergy.com>
Gesendet: Freitag, 7. August 2026 12:21
An: Gemeinde Ebsdorfergrund
Cc: Infothek EDG; Sebastian Hahn; Petra Krüger
Betreff: Blue Elephant Energy Kommunale Beteiligung Projekt Hassenhausen
Anlagen: 260708_ HAS_ 6 EEG_Vertragsentwurf_Gemeinde_Ebsdorfergrund.pdf

Kategorien: weitergeleitet

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Kern,
sehr geehrter Herr Hahn,
sehr geehrte Frau Krüger,

Ihre Kontaktdaten haben wir Ihrer Webseite entnommen. Ich arbeite bei Blue Elephant Energy (dem Betreiber des Windparks Hassenhausen) im Asset Management und bin für die Umsetzung des § 6 EEG 2023 zur Vergütung der Kommunen zuständig. In diesem Zusammenhang haben wir für alle von der Regelung betroffenen Gemeinden einen entsprechenden Vertrag ausgearbeitet. Damit wenden wir uns heute auch an Sie. Dieser Vertrag wurde bereits mit der Gemeinde Fronhausen abgestimmt und finalisiert. Der Vertragsentwurf für Ihre Gemeinde ist dieser E-Mail angehängt. Bei Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung und freuen uns auf Ihre Rückmeldung.

Falls Ihnen der Vertrag zusagt, würden wir Sie gerne noch um die Kontaktdaten der Unterzeichnenden bitten, sowie die entsprechenden Kontodaten.

Liebe Grüße,

Dominik Kessling
Asset Management

Blue Elephant Energy GmbH
Jungfernstieg 51
20354 Hamburg

dominik.kessling@blueelephantenergy.com

Geschäftsführung: Felix Goedhart (CEO), Tim Kallas (CIO), Dorothee Klinkmann (CFO), Malte Hippe (COO)

Sitz der Gesellschaft: Hamburg
Amtsgericht Hamburg: HRB 178478

This message contains confidential information and is intended only for the individual named. If you are not the named addressee you should not disseminate, distribute or copy this e-mail. Please notify the sender immediately by e-mail if you have received this e-mail by mistake and delete this e-mail from your system.

Vertrag
zur finanziellen Beteiligung von Kommunen
an Windenergieanlagen (Bestandsanlagen)
gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 i. V. m. § 100 Abs. 2 EEG

zwischen

Windpark Hassenhausen GmbH & Co. KG vertreten durch
BEE Verwaltungs GmbH, Sevim Albrecht, Marc-Bono Treinat,
Cecilienkoog 16, 25821 Reußenköge

im Folgenden „**Betreiber**“,

und

Gemeinde Ebsdorfergrund,
vertreten durch ...,
Dreihäuser Straße 17, 35085 Ebsdorfergrund,

im Folgenden „**Gemeinde**“,

jeder im Folgenden auch „**Partei**“ oder gemeinsam „**die Parteien**“.

Präambel

Der Betreiber betreibt einen Windpark, bestehend aus vier Windenergieanlagen (im Folgenden einzeln: „WEA“ oder „WEA 1 bis 4“) (im Folgenden auch: „Windpark“). Die WEA 1 bis 4 sind jeweils bereits vor Vertragsschluss in Betrieb gegangen im Sinne des § 3 Nr. 30 EEG 2023. Die WEA weisen jeweils einzeln eine installierte elektrische Leistung von mehr als 1.000¹ Kilowatt auf.

Die Standorte der vom Betreiber betriebenen WEA 1 bis 4 sind in dem Lageplan eingezeichnet, der diesem Vertrag als **Anlage 1** beigelegt ist. Eine Inbetriebnahme im Sinne des § 3 Nr. 30 EEG 2023 (im Folgenden: „Inbetriebnahme“) erfolgte am 29.12.2017 für WEA 1, am 21.12.2017 für WEA 2, am 26.09.2017 für WEA 3 und am 14.12.2017 für WEA 4.

Der Betreiber plant, der Gemeinde einseitige Zuwendungen ohne Gegenleistung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 ab Inkrafttreten dieses Vertrages verbindlich anzubieten. Die Gemeinde ist gewillt, das Angebot des Betreibers anzunehmen. Zu diesem Zweck schließen die Parteien den nachfolgenden Vertrag.

§ 1 Einseitige Zuwendungen des Betreibers ohne Gegenleistung

1. Der Betreiber verpflichtet sich, der Gemeinde als betroffener Gemeinde gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Satz 5 EEG 2023 Zuwendungen in anteiliger Höhe des insgesamt an alle betroffenen Gemeinden zu zahlenden Betrages in Höhe von 0,2 ct/kWh ohne Gegenleistung zu zahlen. Der Betrag ist für die von den einzelnen WEA tatsächlich in das Netz für die allgemeine Versorgung (im Folgenden: **Netz**) eingespeiste Strommenge, für die der Betreiber tatsächlich eine finanzielle Förderung nach diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung in Anspruch genommen hat ab dem 1. Januar 2026 zu zahlen. Die Parteien gehen davon aus, dass die Zuwendungen nicht der Umsatzsteuerpflicht unterliegen.
2. Ist ausschließlich die Gemeinde im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 1 EEG 2023 betroffen, erhält die Gemeinde als betroffene Gemeinde den gesamten in Absatz 1 Satz 1 genannten Betrag ohne Gegenleistung.
3. Sind mehrere Gemeinden im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 1 und 5 EEG 2023 betroffen, erfolgt die Aufteilung der Zuwendungen nach Absatz 1 auf die betroffenen Gemeinden gemäß § 6 Abs. 2 Satz 5 bis 7 EEG 2023. Demnach ist bei mehreren betroffenen Gemeinden der Betrag von 0,2 ct/kWh auf die jeweiligen Gemeinden anhand des Anteils ihres jeweiligen Gebiets an der Fläche des Umkreises der Anlage im Bundesgebiet von 2.500 Metern Luftlinie um die Turmmitte der einzelnen WEA aufzuteilen.
4. Die Aufteilung der Beträge auf die einzelnen Gemeinden anhand des derzeitigen Standorts der WEA ist diesem Vertrag als **Anlage 2** beigelegt.
5. Sofern ein Landkreis im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 3 EEG 2023 betroffen ist, gelten die vorstehenden Absätze zu den betroffenen Gemeinden für den Landkreis insoweit entsprechend.

§ 2 Änderungen der Parameter der einzelnen WEA

1. Der Standort der einzelnen WEA und die Parameter der einzelnen WEA (z.B. Anlagentyp und Inbetriebnahmezeitpunkt) ergeben sich aus **Anlage 1 und 2**.

2. Sofern sich die Parameter der einzelnen WEA von den in **Anlage 2** genannten Parametern nach Vertragsschluss ändern, werden die Parteien die **Anlage 2** zu diesem Vertrag, insbesondere den an die Gemeinde zu zahlenden Betrag in ct/kWh, in einem schriftlichen Nachtrag zu diesem Vertrag mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der Änderung anpassen.
3. Absatz 2 gilt für weitere Änderungen der Parameter der einzelnen WEA entsprechend.

§ 3 Änderungen des Gemeindegebiets

1. Die Gemeinde wird dem Betreiber jede Änderung des Gemeindegebietes und den Zeitpunkt, zu dem die Änderung des Gemeindegebiets erfolgt, unverzüglich mitteilen.
2. Wenn die Gemeinde aufgrund einer Änderung des Gemeindegebiets nicht mehr oder in einem anderen Umfang i. S. v. § 6 EEG 2023 betroffen ist, erfolgt mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der geänderten Betroffenheit eine neue Zuordnung der in § 1 Abs. 1 Satz 2 dieses Vertrags genannten Zuwendungen gemäß § 6 Abs. 2 EEG 2023.
3. Der Betreiber wird die Gemeinde über eine neue Zuordnung nach Absatz 1 unverzüglich nach Zugang der Mitteilung nach Absatz 1 informieren und die Parteien werden im Falle einer neuen Zuordnung die **Anlagen 1 und 2** zu diesem Vertrag, insbesondere den an die Gemeinde zu zahlenden Betrag in ct/kWh, in einem schriftlichen Nachtrag zu diesem Vertrag anpassen.
4. Die Absätze 1 bis 3 gelten für weitere Änderungen des Gemeindegebiets entsprechend.

§ 4 Ermittlung der relevanten Strommengen

1. Die tatsächlich eingespeiste Strommenge bestimmt sich nach den Strommengen, die der Betreiber am Verknüpfungspunkt der einzelnen WEA mit dem Netz an den Stromabnehmer (z.B. Direktvermarkter, Netzbetreiber) liefert und für die der Betreiber tatsächlich eine finanzielle Förderung nach diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung in Anspruch genommen hat. Der Umfang der Strommengen entspricht den an den relevanten Messstellen gemessenen Strommengen, die in den Bilanzkreis des Stromabnehmers eingestellt und auf Grundlage der gesetzlichen Vorschriften (insb. EEG, Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) und Mess- und Eichgesetz (MessEG)) erfasst werden. Sofern eine gemeinsame Messung der von mehreren WEA eingespeisten Strommengen am Netzverknüpfungspunkt erfolgt, erfolgt die Aufteilung der Strommengen auf die einzelnen WEA in der gleichen Weise wie bei der Abrechnung der Strommengen gegenüber dem Stromabnehmer, wenn dies den gesetzlichen Vorgaben zu Messung und Messstellenbetrieb entspricht.

§ 5 Keine Gegenleistung der Gemeinde und keine Zweckbindung

1. Die Zahlung der Beträge nach § 1 dieses Vertrags i. V. m. **Anlage 2** erfolgt als einseitige Leistung des Betreibers an die Gemeinde ohne jedweden – direkten oder indirekten – Gegenleistungsanspruch des Betreibers. Die Gemeinde ist aufgrund dieses Vertrages nicht verpflichtet, irgendeine – direkte oder indirekte – Handlung oder Unterlassung für den Betreiber vorzunehmen.
2. Sofern die Gemeinde irgendwelche Handlungen oder Unterlassungen vornimmt, die dem Betreiber direkt oder indirekt zugutekommen, stehen diese nicht im Zusammenhang mit der Zahlung nach § 1 dieses Vertrags i. V. m. **Anlage 2**.

3. Die Zahlung nach § 1 dieses Vertrags i. V. m. **Anlage 2** erfolgt ohne jedwede Zweckbindung an die Gemeinde, und die Gemeinde kann ohne jede Mitwirkung oder Einflussnahme des Betreibers über die Verwendung der nach § 1 dieses Vertrags i. V. m. **Anlage 2** gezahlten Mittel selbstbestimmt entscheiden.
4. Die Parteien sind sich darüber einig, dass der vorliegende Vertrag über eine Zahlung des Betreibers an die Gemeinde gemäß § 6 Abs. 4 Satz 3 EEG 2023 nicht als Vorteil im Sinne der §§ 331 bis 334 des Strafgesetzbuchs gilt.

§ 6 Abrechnung und Zahlung

1. Der Betreiber erstellt für die tatsächlich eingespeisten Strommengen nach § 4 Abs. 1 dieses Vertrags jährlich (Abrechnungszeitraum 01.11. des Vorjahres bis 31.10. des laufenden Jahres) bis zum 15.12 des laufenden Jahres eine ordnungsgemäße Gutschrift für die Gemeinde. Die Gutschrift ist sodann innerhalb von 10 Werktagen nach dem 15.12 des laufenden Jahres zur Zahlung fällig.
2. Abweichend hiervon ist für die erstmalige Gutschrift ein Abrechnungszeitraum vom 1.1.2026 bis zum 31.10.2026 anwendbar.
3. Die Gemeinde ist berechtigt, sich die Höhe der Zahlungen über die gutgeschriebenen Strommengen in geeigneter Form nachweisen zu lassen. Als Nachweis für die tatsächlichen Strommengen genügt die Vorlage der Abrechnungen zwischen Netzbetreiber und Betreiber über die gelieferten Strommengen.
4. Die Gemeinde wird den Betreiber, wenn und soweit erforderlich, bei der Geltendmachung des Anspruchs des Betreibers gegenüber dem Netzbetreiber nach § 6 Abs. 5 EEG 2023, unterstützen, insbesondere durch Vorlage der Bestätigung über die erfolgten Zahlungen an die Gemeinde.
5. Die Zahlungen des Betreibers erfolgen auf das nachfolgende Konto der Gemeinde:

Bank:

IBAN:

BIC:
6. Sollte aufgrund einer Änderung der Rechtslage eine zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nach den geltenden gesetzlichen Regelungen erstattungsfähige Zuwendung nicht erstattungsfähig werden oder der Netzbetreiber aus anderen Gründen, die der Betreiber nicht zu vertreten hat, die Erstattung der von dem Betreiber an die Gemeinde geleisteten Zuwendung verweigern bzw. eine an den Betreiber geleistete Erstattung zurückfordern, ist die an die Gemeinde geleistete Zuwendung insofern an den Betreiber zurückzuzahlen. Der Betreiber wird die Gemeinde möglichst zeitnah informieren, soweit ein Fall nach vorherigem Satz vorliegt. Ein Recht zur Aufrechnung gegen den Rückzahlungsanspruch des Betreibers ist ausgeschlossen. § 55b Satz 3 EEG 2023 gilt zwischen Gemeinde und Betreiber entsprechend, soweit dieser zwischen Betreiber und Netzbetreiber Anwendung findet.

§ 7 Vertragsbeginn, Laufzeit, Kündigung

1. Der Vertrag beginnt mit der beiderseitigen Unterzeichnung des Vertrages.
2. Die Laufzeit beträgt 5 Jahre. Nach Ablauf der Vertragslaufzeit verlängert sich der Vertrag um 3 weitere Jahre, wenn er nicht mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende von einer Partei gekündigt wird. Der Vertrag endet spätestens mit Ende der EEG-Förderung.
3. Die Gemeinde kann diesen Vertrag jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Das ordentliche Kündigungsrecht für den Betreiber ist vorbehaltlich des Rechtes aus Abs. 2 Satz 2 ausgeschlossen.
4. Beide Parteien können diesen Vertrag aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - (a) die Gemeinde nicht bzw. nicht mehr im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 2 EEG 2023 betroffen ist,
 - (b) die Regelung in § 6 EEG 2023 in Bezug auf Windenergieanlagen insgesamt gestrichen wird bzw. für verfassungswidrig oder europarechtswidrig erklärt wird,
 - (c) die Zahlungen nach § 1 i. V. m. § 2 dieses Vertrags verboten oder unzulässig werden,
 - (d) die für die Errichtung und den Betrieb der WEA erforderlichen Genehmigungen zurückgenommen bzw. widerrufen werden,
 - (e) der Betrieb der WEA endgültig eingestellt wird.
5. Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund enden die beiderseitigen Vertragspflichten mit sofortiger Wirkung. Die kündigende Partei kann in ihrer Kündigungserklärung einen späteren Endtermin bestimmen.

§ 8 Rechtsnachfolge bezüglich der Betreiberstellung

Wenn und soweit der Betreiber seine Stellung als Anlagenbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 2 EEG 2023 verliert oder aufgibt und die Betreiberstellung auf einen Dritten übergeht, ist der Betreiber verpflichtet, soweit alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf den neuen Betreiber im Sinne des § 3 Nr. 2 EEG 2023 zu übertragen. Der Betreiber zeigt der Gemeinde jede Übertragung unaufgefordert und unverzüglich schriftlich an unter Beifügung der vollständigen Kontaktdaten des neuen Betreibers. Eine Zustimmung der Gemeinde zur Rechtsnachfolge ist nicht erforderlich. Die vorangehenden Sätze gelten für alle weiteren Wechsel auf Seiten des Betreibers entsprechend.

§ 9 Veröffentlichung und Weitergabe des Vertrages; Datenschutz

1. Die Parteien sind berechtigt, diesen Vertrag unter anderem aus Gründen der Transparenz insgesamt oder Teile dieses Vertrages sowie das Beiblatt zu veröffentlichen. Sofern der Vertrag personenbezogene Daten enthält, deren Offenlegung nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen unzulässig ist, ist der Vertrag ohne diese personenbezogenen Daten zu veröffentlichen. Sofern der Vertrag Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Betreibers enthält, wird die Gemeinde den Vertrag ohne die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse veröffentlichen.
2. Sonstige öffentlich-rechtliche Pflichten der Gemeinde zur Offenlegung des Vertrages bleiben unberührt.
3. Der Betreiber ist berechtigt, diesen Vertrag insgesamt oder Teile dieses Vertrages sowie die aufgrund dieses Vertrages geleisteten Zahlungen gegenüber dem Netzbetreiber offen zu legen, soweit dies zur Geltendmachung des Anspruchs nach § 6 Abs. 5 EEG 2023 erforderlich ist.

4. Wenn im Rahmen der Vertragserfüllung, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrung berechtigter Interessen

- personenbezogene Daten betroffener Personen von einer Partei an die jeweils andere Partei weitergegeben werden und/oder
- betroffene Personen auf Veranlassung der einen Partei die jeweils andere Partei kontaktieren,

verpflichten sich die Vertragsparteien, die der jeweils anderen Partei nach Art. 13 und/oder Art. 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) obliegenden Informationspflichten gegenüber den eigenen Mitarbeiter*innen, Erfüllungsgehilf*innen und Dienstleistern (betroffene Personen) zu erfüllen.

§ 10 Verhältnis zu anderen Pflichten

Die Zahlungspflichten des Betreibers nach diesem Vertrag lassen andere Zahlungspflichten des Betreibers an die Gemeinde, insbesondere landesrechtliche Zahlungspflichten von Windenergieanlagenbetreibern an die Gemeinden, unberührt.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt dieser Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Parteien werden anstelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung eine Regelung vereinbaren, die wirtschaftlich oder rechtlich den mit diesem Vertrag verfolgten Zweck und den Vorstellungen und Interessen der Parteien in gesetzlich erlaubter Weise am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.
2. Sofern die Bestimmungen dieses Vertrages von den Vorgaben des EEG in der für die WEA jeweils geltenden Fassung abweichen, gehen die Vorgaben des EEG in der für die WEA jeweils geltenden Fassung den Bestimmungen dieses Vertrages vor.
3. Veränderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform oder der elektronischen Form. Dies gilt auch für die Abweichung von dieser Formklausel.
4. Der ausschließliche Gerichtsstand ist der Sitz der Gemeinde.

§ 12 Anlagen

Ergänzend zu diesem Vertrag sind folgende Anlagen beigelegt, die ebenfalls Vertragsinhalt sind:

- **Anlage 1:** Lageplan des Windparks
- **Anlage 2:** Zahlungshöhen, Standorte der einzelnen WEA, Anteile Gemeindegebiet(e) und Parameter der einzelnen WEA

....., den

.....

Betreiber

Für die Gemeinde Ebsdorfergrund

Der Gemeindevorstand

....., den

.....

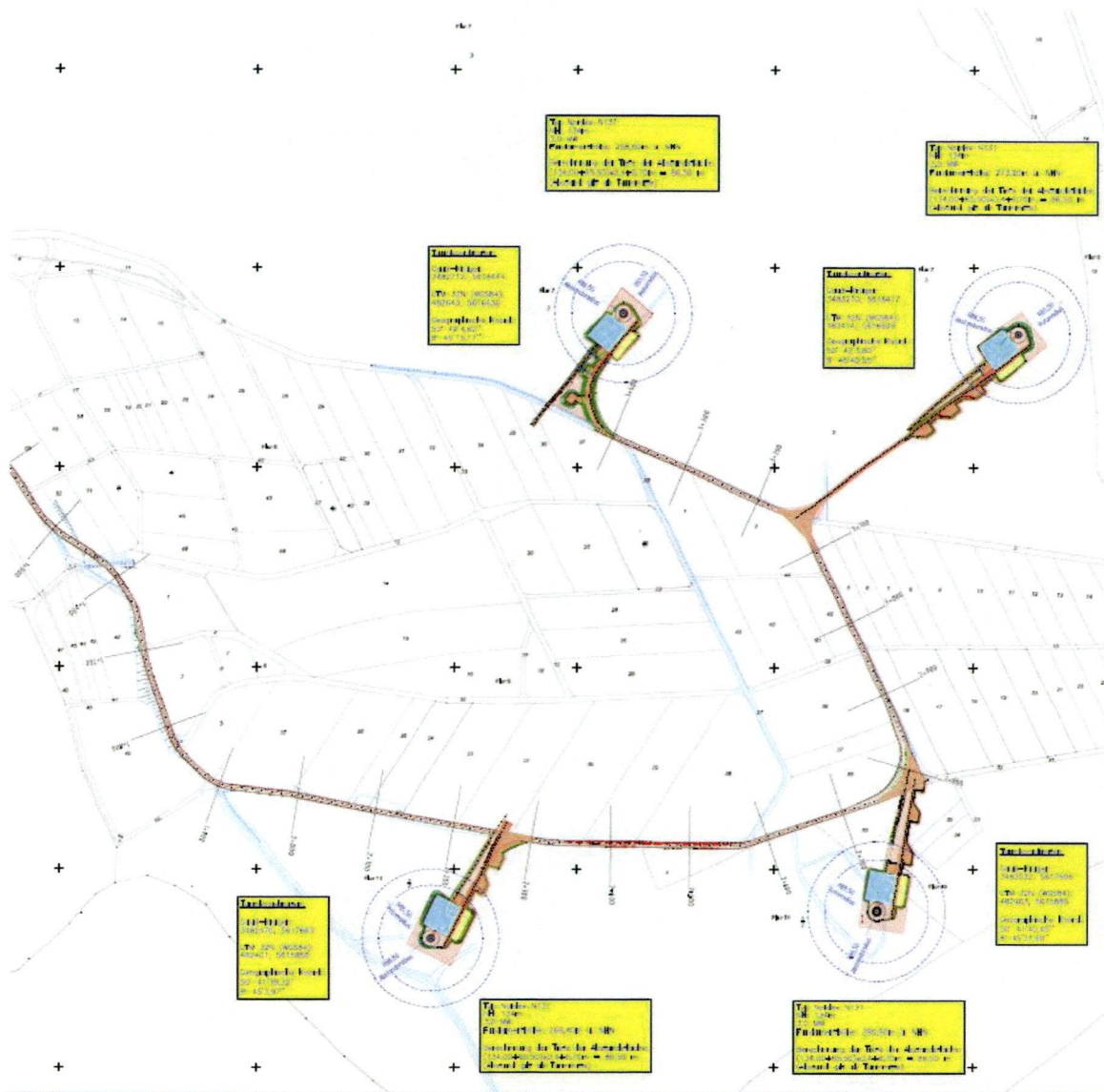
Bürgermeister / allgemeiner Vertreter

.....

Weiteres Mitglied des Gemeindevorstands

Anlage 1

Lageplan des Windparks



Anlage 2

Zahlungshöhen, Standorte der WEA, Anteile Gemeindegebiet(e) und Parameter der WEA

Betrag für die Gemeinde Ebsdorfergrund nach § 6 Abs. 2 EEG 2023: 0,2 ct/kWh

Standorte der Windenergieanlagen

WEA 1	
Adresse	35112, Fronhausen
Flurstück	Flur 7, Flurstück 3, Gemarkung: Hassenhausen
Geodaten	WGS84: 50.701311, 8.754414

WEA 2	
Adresse	35112, Fronhausen
Flurstück	Flur 7, Flurstück 3, Gemarkung: Hassenhausen
Geodaten	WGS84: 50.700953, 8.761217

WEA 3	
Adresse	35112, Fronhausen
Flurstück	Flur 10,11, Flurstück 30,2/2, Gemarkung: Hassenhausen
Geodaten	WGS84: 50.694453, 8.758814

WEA 4	
Adresse	35112, Fronhausen
Flurstück	Flur 11, Flurstück 2/2, Gemarkung: Hassenhausen
Geodaten	WGS84: 50.694231, 8.751025

Anteil der Gemeindegebiete am 2.500-Meter-Radius nach § 6 Abs. 2 Satz 2 und 5 EEG 2023

WEA 1	
Anteil Gemeinde Weimar (Lahn)	264.325,75 m ²
Anteil Gemeinde Fronhausen	10.760.504,57 m ²
Anteil Gemeinde Ebsdorfergrund	5.428.613,18 m ²
Anteil Stadt Staufenberg	3.133.856,47 m ²
Anteil Stadt Allendorf (Lumda)	47.634,40 m ²
Anteil Stadt Lollar	-

WEA 2	
Anteil Gemeinde Weimar (Lahn)	16.728,98 m ²
Anteil Gemeinde Fronhausen	8.687.308,68 m ²
Anteil Gemeinde Ebsdorfergrund	7.024.228,08 m ²
Anteil Stadt Staufenberg	3.346.934,99 m ²
Anteil Stadt Allendorf (Lumda)	559.753,27 m ²
Anteil Stadt Lollar	-

WEA 3	
Anteil Gemeinde Weimar (Lahn)	-
Anteil Gemeinde Fronhausen	10.656.439,31 m ²
Anteil Gemeinde Ebsdorfergrund	2.848.599,86 m ²
Anteil Stadt Staufenberg	5.835.410,15 m ²
Anteil Stadt Allendorf (Lumda)	173.258,83 m ²
Anteil Stadt Lollar	121.245,84 m ²

WEA 4	
Anteil Gemeinde Weimar (Lahn)	-
Anteil Gemeinde Fronhausen	8.638.221,30 m ²
Anteil Gemeinde Ebsdorfergrund	4.365.262,61 m ²
Anteil Stadt Staufenberg	5.735.880,57 m ²
Anteil Stadt Allendorf (Lumda)	895.569,89 m ²
Anteil Stadt Lollar	-

Weitere Parameter der Windenergieanlagen (soweit bekannt)

WEA 1	
Anlagentyp	Nordex N131 3.0MW
Nabenhöhe	134 m
Installierte Leistung	3.000 KW
Erwartete Jahresstrommenge (soweit bekannt)	

WEA 2	
Anlagentyp	Nordex N131 3.0MW
Nabenhöhe	134 m
Installierte Leistung	3.000 KW
Erwartete Jahresstrommenge (soweit bekannt)	

WEA 3	
Anlagentyp	Nordex N131 3.0MW
Nabenhöhe	134 m
Installierte Leistung	3.000 KW
Erwartete Jahresstrommenge (soweit bekannt)	

WEA 4	
Anlagentyp	Nordex N131 3.0MW
Nabenhöhe	134 m

Installierte Leistung	3.000 KW
Erwartete Jahresstrommenge (soweit bekannt)	